



RICHTLINIE
ZUR EINRICHTUNG UND VERLÄNGERUNG
VON FORSCHUNGSZENTREN
AN DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der
273. Sitzung des Präsidiums am 14.06.2018
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2018 vom 22.10.2018, S. 835

beschlossen in der
288. Sitzung des Präsidiums am 23.05.2019
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2019 vom 11.07.2019, S. 864

INHALT:

§ 1	Aufgaben und Ziele	3
§ 2	Einrichtungsvoraussetzungen und Verlängerungsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Einrichtungsverfahren und Verlängerungsverfahren	3
§ 4	Organisation	3
§ 5	Finanzen.....	3
§ 6	Berichtspflicht.....	3
§ 7	Inkrafttreten	3

§ 1 Aufgaben und Ziele

¹Forschungszentren dienen fachübergreifenden Forschungsk Kooperationen und sind – anders als Forschungsstellen – Ausdruck einer herausragenden institutionellen Schwerpunktsetzung in der Forschung. Forschungszentren stärken in besonderer Weise bereits bestehende Forschungsverbände und sollen weitere, in ihrem Fachgebiet herausragende Drittmittelverbände mit mindestens auf nationaler Ebene hoher Sichtbarkeit, insbesondere DFG, BMBF o. vgl., einwerben. ²Forschungszentren gewährleisten ihren Außenauftritt und ihre Sichtbarkeit als institutioneller Forschungsschwerpunkt der Universität Osnabrück.

§ 2 Einrichtungsvoraussetzungen und Verlängerungsvoraussetzungen

¹Das Forschungszentrum wird von mindestens neun Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der Universität Osnabrück getragen. ²Die Mehrheit der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler muss im Vorfeld der Einrichtung des Forschungszentrums substantielle Drittmittelinwerbungserfolge bei nationalen oder internationalen Forschungsförderern im Themenumfeld des Forschungszentrums aufweisen können. ³Darüber hinaus müssen die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereits vor der Etablierung des Forschungszentrums erfolgreiche Forschungsk Kooperationen untereinander etabliert haben.

§ 3 Einrichtungsverfahren und Verlängerungsverfahren

¹Der Einrichtung eines Forschungszentrums geht folgendes Verfahren voraus:

- (1) Antrag der Initiativgruppe beim Präsidium der Universität Osnabrück,
- (2) Stellungnahme der beteiligten Fachbereichsräte,
- (3) Beschluss der Ordnung durch den Senat,
- (4) Präsidiumsbeschluss zur Einrichtung des Forschungszentrums.

²Die Einrichtung erfolgt zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren. ³Eine anschließende Verlängerung ist vorgesehen vorbehaltlich eines Rechenschaftsberichts (vgl. § 6) sowie einer im Einzelfall durchzuführenden positiven externen Begutachtung. ⁴Die Verlängerung um jeweils weitere maximal fünf Jahre erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

§ 4 Organisation

¹Die Organisation eines Forschungszentrums wird in einer vom Senat zu beschließenden Ordnung geregelt. ²Das Forschungszentrum wird von einem Vorstand geleitet, für den ein Sprecher/eine Sprecherin benannt wird. ³Die im Forschungszentrum aktiven Personen bleiben den Fachbereichen und deren Instituten zugeordnet.

§ 5 Finanzen

¹Das Präsidium kann zentrale Mittel für die am Forschungszentrum beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen von Zielvereinbarungen, die zwischen dem Präsidium und dem Vorstand des Forschungszentrums unter Beteiligung der Dekanate der maßgeblich am Forschungszentrum beteiligten Fachbereiche abgeschlossen werden, bereitstellen.

§ 6 Berichtspflicht

¹Die Berichtspflicht wird durch die Ordnung sowie durch die Zielvereinbarungen für das Forschungszentrum festgelegt und erfolgt im Rahmen eines Verlängerungsantrags des Forschungszentrums als Rechenschaftsbericht, aus dem substantielle Drittmittelinwerbungserfolge bei nationalen oder internationalen Forschungsförderern im Themenumfeld des Forschungszentrums hervorgehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.